

## Zuschuss- und Förderrichtlinien des Stadtjugendring Rosenheim



mit Beschlussfassung  
in der Vollversammlung  
des SJR vom 13.11.2012  
Überarbeitung in der Vollversamm-  
lung am 21.03.2017  
Änderung VV 13.11.2018  
Änderung VV 8.Nov. 2022  
Änderung VV12.Nov.2024

\*Änderungen sind blau markiert

## INHALT

Allgemeines	Seite 3
<b>A</b> - Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen	Seite 4
<b>B</b> - Förderung von eintägigen Freizeitmaßnahmen	Seite 5
<b>C</b> - Förderung von Geräten und Materialien zur Jugendarbeit	Seite 6
<b>D</b> - Förderung von Projekten	Seite 7
<b>E</b> - Förderung von Jugendkultur	Seite 8
<b>F</b> - Förderung von Bildungsbildungsmaßnahmen	Seite 9
<b>G</b> - Förderung von ehrenamtlichen Jugendleiter:innen	Seite 10
<b>H</b> – Kostenübernahme von Teilnahmebeiträgen (Sozialklausel)	Seite

**Stadtjugendring Rosenheim (SJR)**

des Bayerischen Jugendrings  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rathausstraße 26  
83022 Rosenheim

Telefon 08031 94138-0  
Telefax 08031 94138-19

Website [www.stadtjugendring.de](http://www.stadtjugendring.de)  
Email [info@stadtjugendring.de](mailto:info@stadtjugendring.de)

## Allgemeines

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung aus Mitteln des Stadtjugendringes Rosenheim besteht nicht. Alle Zuschusszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelzusage der Stadt Rosenheim und der Haushaltslage des Stadtjugendringes.
2. Ein Antrag gilt erst als gestellt, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht sind.
3. Der Stadtjugendring (SJR) ist berechtigt, sich über den sachlichen Inhalt sowie die ordnungsgemäße Abrechnung Gewissheit zu verschaffen.
4. Sollte ein Zuschuss aufgrund missverständlicher bzw. unrichtiger Voraussetzungen gewährt worden sein, so behält sich der Stadtjugendring eine Rückforderung vor.
5. Die Originalbelege sind beim Antragsteller 5 Jahre für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren. Kopien sind auf Verlangen einzureichen.
6. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich unbar auf das Konto des antragstellenden Jugendverbands, -vereins, der Jugendgemeinschaft, -gruppe.
7. Kinder und Jugendliche sollen aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
8. Ein Widerspruch gegen den Zuschussbescheid ist innerhalb eines Monats nach dessen Zugang schriftlich in der Geschäftsstelle des SJR einzulegen.
9. Nicht gefördert werden Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen öffentlich-rechtlichen Mitteln gefördert werden oder können, oder auch die laufende Gruppen- und Verbandsarbeit, sowie die Einrichtungen unter SJR-Trägerschaft.
10. Bei Anträgen zu Punkt A, B, F und G wird je nach Sitz der Zuschuss beantragenden Stelle ein Antrag beim zuständigen Jugendring mittels deren Antragsformulars eingereicht, und zwar für alle Teilnehmer:innen aus Stadt und Landkreis Rosenheim.  
Maximal 10% der Teilnehmer:innen dürfen aus den Nachbarlandkreisen kommen.  
Leiter-, Betreuer- und Referent:innen sind von der Alters- und Wohnsitzbeschränkung ausgenommen  
Der zuständige Jugendring bearbeitet den Antrag gemäß seinen Förderungs- und Zuschussrichtlinien und zahlt die Gesamtsumme aus.  
Für Teilnehmer:innen aus dem Landkreis erfolgt die Abrechnung gemäß der Vereinbarung SJR/KJR vom 21.9.23 auf Basis der jeweils geltenden Zuschussrichtlinien. Die Jugendringe verrechnen einmal im Quartal.
11. Verlauf:  
Die vorliegenden Zuschuss- und Förderrichtlinien traten erstmalig mit Beschluss der Vollversammlung am 13.11.2012 ab dem Haushaltsjahr 2013 in Kraft.
  - Die Zuschussrichtlinien vom 13.11.2013 wurden mit Beschluss in der Vollversammlung am 18.03.2014 angepasst bzw. geändert.
  - Wegfall der Originalunterschriften auf der Teilnahmeliste durch Änderung in der Vollversammlung am 08.11.2016
  - Änderung des Grundsatzes der Defizitfinanzierung in der Vollversammlung am 21.03.2017.
  - Streichung des Ausschlusskriterium: Einrichtungsgegenstände am 13.11.2018
  - Gleichsetzung der Zuschusshöhe bei Freizeitmaßnahmen für Teilnehmer:innen aus Stadt und Landkreis; Anpassung der Förderhöhen; Streichung Gegenstände zum Verbrauch; Streichung des Ausschlusskriteriums Spielekonsolen in der Vollversammlung am 8.11.2022  
Die Änderungen gelten ab dem Haushaltjahr 2023 im Rahmen der bereitgestellten Mittel.
  - Einführung einer Sozialklausel (Kostenübernahme v. Teilnahmebeiträgen) und Wegfall der Wohnsitzbeschränkung bei Leiter-, Betreuer- und Referent:innen am 12.11.24

## A - Förderung von mehrtägigen Freizeitmaßnahmen

z.B.: Fahrten, Zeltlager, Erlebniswochenenden, etc.

### 1. Zweck der Förderung

Die Freizeitmaßnahmen sollen das Gruppenverhalten und den Gemeinschaftssinn von Jugendlichen fördern. Die Teilnehmer:innen sollen etwas gemeinsam erleben und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden. Durch ausgewählte Programmgestaltung und Anregungen sollen sie lernen, ihre eigene Freizeit sinnvoll zu gestalten und mit Natur und Umwelt schonend umzugehen.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Die Maßnahmen beinhalten **mindestens eine Übernachtung** und dauern maximal 15 Übernachtungen
- Die Teilnehmer:innen sind zwischen **6** und einschließlich **26 Jahre** alt (Ausn.: Leiter:innen d. Maßnahme)
- Die Maßnahmen haben **mindestens 5 Teilnehmer:innen**
- Der Betreuungsschlüssel muss der jeweiligen Maßnahme angemessen sein, mindestens jedoch eine qualifizierte Betreuungskraft pro 8 minderjährigen Teilnehmer:innen
- Die Teilnehmer:innen müssen während der gesamten Maßnahme anwesend sein (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt),  
Bei vorzeitiger Abreise oder späteren Anreise von Teilnehmer:innen ist im Antrag ein Abzug vorzunehmen.

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden: Trainingstage, Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf verbandsinterne Wettkämpfe, Sitzungen, Klausuren, Bildungsmaßnahmen, Aktionen mit Schwerpunkt auf Erwerb bzw. Genuss von Konsumgütern, Demonstrationen und dergleichen.

### 5. Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **8 Euro pro Übernachtung und Teilnehmer:in** bzw. Betreuer:in

Einzelne Maßnahmen können nur bis zu einer **maximalen Zuschusshöhe von 2500 Euro** je Antrag gefördert werden. Ausnahmen wegen absehbar höherer Teilnehmerzahlen können bis spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme formlos beantragt werden.

### 6. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.  
Die Anträge sind **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme beim SJR einzureichen.  
Folgende Unterlagen sind den Anträgen beizufügen:

- **Teilnahmeliste** mit **PLZ und Wohnort** aller Teilnehmer:innen (Juleica Besitzer:innen kennzeichnen)
- **Kurzbeschreibung der Maßnahme** (konkretes Programm)
- **Ausschreibung der Freizeitmaßnahme**
- Kopien der Belege **nur auf Verlangen** einreichen

Anträge, die nicht bis zum 31.10. eingereicht sind, werden unter Umständen im folgenden Jahr bezuschusst.

## B - Förderung von eintägigen Freizeitmaßnahmen

z.B.: Ausflüge, Erlebnispädagogische Aktionen, etc.

### 1. Zweck der Förderung

Die Freizeitmaßnahmen sollen das Gruppenverhalten und den Gemeinschaftssinn von Jugendlichen fördern. Die Teilnehmer:innen sollen etwas gemeinsam erleben und in ihrer persönlichen Entwicklung gestärkt werden. Durch ausgewählte Programmgestaltung und Anregungen sollen sie lernen, ihre eigene Freizeit sinnvoll zu gestalten und mit Natur und Umwelt schonend umzugehen.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderungsrichtlinien entsprechen
- Die Maßnahmen beinhalten **mindestens 6 Stunden Programm**  
(Bei zusammenhängenden Maßnahmen ohne Übernachtung, mit gleichem Teilnehmer:innenkreis, müssen diese **im Durchschnitt mind. 6 Stunden Programm pro Tag** beinhalten)
- Die Teilnehmer:innen sind zwischen **6 und einschließlich 26 Jahre alt** (Ausn. Leiter:innen der Maßnahme)
- Die Maßnahmen haben **mindestens 5 Teilnehmer:innen**
- Der Betreuungsschlüssel muss der jeweiligen Maßnahme angemessen sein, mindestens jedoch eine qualifizierte Betreuungskraft pro 8 minderjährigen Teilnehmer:innen
- Die Teilnehmer:innen müssen während der gesamten Maßnahme anwesend sein (ausgenommen in Fällen höherer Gewalt)  
Bei vorzeitiger Ab- oder späterer Anreise von Teilnehmer:innen ist im Antrag ein Abzug vorzunehmen.

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden: Trainingstage, Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf verbandsinterne Wettkämpfe, Sitzungen, Klausuren, Bildungsmaßnahmen, Aktionen mit Schwerpunkt auf Erwerb bzw. Genuss von Konsumgütern, Demonstrationen und dergleichen.

### 5. Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 5 €uro Teilnehmer:in bzw. Betreuer:in**

Einzelne Maßnahmen können nur bis zu einer **maximalen Zuschusshöhe von 400 €uro** je Antrag gefördert werden.

Ausnahmen wegen absehbar höherer Teilnehmezahlen können bis spätestens 8 Wochen vor der Maßnahme formlos beantragt werden.

### 6. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge sind **spätestens 8 Wochen** nach Ende der Maßnahme beim SJR einzureichen.

Folgende Unterlagen sind den Anträgen beizufügen:

- **Teilnahmeliste** mit **PLZ** und **Wohnort** aller Teilnehmer:innen  
(Juleica Besitzer:innen kennzeichnen)
- **Kurzbeschreibung** der Maßnahme (konkretes Programm)
- **Ausschreibung** der Freizeitmaßnahme
- Kopien der **Belege nur auf Verlangen** einreichen

Anträge, die nicht bis zum 31.10. eingereicht sind, werden unter Umständen im folgenden Jahr bezuschusst.

## C - Förderung von Geräten und Materialien zur Jugendarbeit

z.B: Fachliteratur, Spiele, Bastelwerkzeug, Gruppenzelte, Technische Geräte (DVD, CD-Player, PC/ Laptop, Beamer, Musikinstrumente, Kleinsportgeräte, externe Leihgebühren etc.)

### 1. Zweck der Förderung

Kindern, Jugendlichen und Betreuer:innen sollen geeignete Materialien und Geräte zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist auf Umweltverträglichkeit und Schonung von Ressourcen zu achten.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Geräte und Materialien stehen ausschließlich dem Zweck der Jugendarbeit zur Verfügung.

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Materialien, die in erster Linie dem Verbandszweck dienen (z.B.: Fußbälle und Trikots für Fußballvereine, Trachtengewänder für Trachtenvereine, Notenbücher für Jugendchöre, etc.)
- Geräte/Materialien, die kommerziell genutzt werden
- Büromaterialien (wie z. B. Druckerpatronen, Kopierpapier, etc.)
- Arbeits- und Hilfsmittel, die überwiegend dem persönlichen Gebrauch dienen
- Geräte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mitteln bezuschusst werden
- Digitale Spiele, die nicht der Altersfreigabe der Zielgruppe entsprechen oder nicht im Sinne eines pädagogischen Ermessens liegen
- Kleidung mit Verbandslogo

### 5. Förderungsfähige Kosten

- Anschaffungskosten
- Leihgebühren

### 6. Höhe der Förderung:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 30% der förderungsfähigen Kosten**. Pro Mitgliedsverband gilt eine **maximale Zuschusshöhe** von insgesamt **1500 Euro pro Jahr**.

### 7. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen **Sammelformulars** einzureichen.

**Antragsfristen sind der 31. März und der 31. Oktober.** Später eingegangene Anträge werden auf den nächsten Auszahlungszeitraum verschoben.

Dem Antrag sind **Kopien der entsprechenden Quittungen und Belege beizulegen und zu nummerieren.**

Der **Verwendungszweck** ist auf dem Antragsformular zu **beschreiben.**

Jugendverbände (Organisationen bzw. Vereine) stellen für ihre Jugendgruppen einen Sammelantrag.

Mit der Annahme des Zuschusses erklärt der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses. Der SJR hat das Recht, innerhalb von 5 Jahren bei den Zuschussempfängern eine Prüfung durchzuführen, inwieweit der Zuschuss ordnungsgemäß verwendet wurde.

## D - Förderung von Projekten

z.B. Durchführung von überregionalen, öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, Mädchenarbeit, Jungenarbeit, Umweltprojekte, Genderarbeit, etc.

### 1. Zweck der Förderung

Jugendgemeinschaften und -verbände sollen motiviert werden, über die herkömmlichen Formen und Inhalte der bisherigen Jugendarbeit hinauszugehen, neue Wege zu erschließen oder besonderen gesellschaftlichen Situationen und Entwicklungen Rechnung zu tragen.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme ist längerfristig, aber zeitlich begrenzt

Der Maßnahme **müssen** ein **Konzept** (Zielsetzung, Zielgruppe, Wahl der geeigneten Methoden, zeitlicher und inhaltlicher Ablaufplan, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) und ein

**Finanzierungsplan** (Einnahmen, Ausgaben, erwartetes Defizit, erwarteter Zuschuss) zugrunde liegen

Die Maßnahme **muss mindestens** eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Mit der Maßnahme sollen vom Antragsteller neue Wege in der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit beschritten werden.
- Mit dem Projekt sollen neue Zielgruppen od. Aufgabengebiete für den Antragsteller erschlossen werden.
- Das Projekt soll sich auf besondere gesellschaftliche Entwicklungen, (wie z.B.: Migration, Inklusion, Jugendschutz, geschlechtsspezifische Mädchen-, Jungen-, bzw. Genderarbeit, halb offene Angebote, Umwelt, Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit, Beteiligung von jungen Menschen an der Gesellschaft, etc.) beziehen.

### 4. Ausschlusskriterien:

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die bereits gefördert wurden
- Projekte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mittel gefördert werden
- Projekte, die sich nicht von der jeweiligen laufenden Gruppen- und Verbandsarbeit unterscheiden
- Projekte, die über den Förderweg Jugendkultur zu fördern sind (Punkt E)

### 5. Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten, Mieten, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Druckkosten, Nebenkosten (z.B. Versicherungen, etc.)

### 6. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu **50 % der förderungsfähigen Kosten**.

Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

### 7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos **mindestens 8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet (maximal mit der bewilligten Zuschusssumme und mit maximal dem entstandenen Defizit).

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts; Ausschreibungen; Veröffentlichungen, Zeitungsberichte; Kosten- und Finanzierungsübersicht; Kopien aller Belege

## E - Förderung von Jugendkulturarbeit

z.B. Konzerte, Ausstellungen, Theaterprojekte, Kunstprojekte, etc.

### 1. Zweck der Förderung

Jugendarbeit soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich aktiv kulturell zu betätigen. Für Kinder und Jugendliche soll ein ausreichendes nichtkommerzielles Kulturangebot geschaffen werden.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind **alle in Rosenheim ansässigen Jugendgemeinschaften**, unabhängig von einer Mitgliedschaft im SJR.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- Die Maßnahme ist **längerfristig**, aber **zeitlich begrenzt**
- Mit der Maßnahme beschreitet der Antragsteller **neue Wege** in der inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendkulturarbeit
- **Besondere Initiativen** und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können z.B. (Konzerte, Kunstaktionen etc.)
- Der Maßnahme muss ein **Konzept** (Zielsetzung, Zielgruppe, Wahl der geeigneten Methoden, zeitlicher und inhaltlicher Ablaufplan, Öffentlichkeit, etc.) und ein **Finanzierungsplan** (Einnahmen, Ausgaben, erwartetes Defizit, erwarteter Zuschuss) zugrunde liegen
- Besonderer Wert wird auf **Überparteilichkeit** und **überkonfessionelles Arbeiten** gelegt

### 4. Ausschlusskriterien:

Nicht gefördert werden:

- Projekte, die schon mal gefördert wurden
- Projekte, die bereits anderweitig mit öffentlichen Mitteln gefördert werden
- Projekte, die sich nicht von der jeweiligen laufenden Gruppen- und Verbandsarbeit unterscheiden

### 5. Förderungsfähige Kosten:

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen),
- Fahrtkosten, Mieten, Unterkunft, Verpflegung, Arbeitsmaterialien, Druckkosten, Nebenkosten (z.B. Versicherungen, etc.)

### 6. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt **bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten**. Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

### 7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos mindesten **8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet (maximal mit der bewilligten Zuschusssumme und mit maximal dem entstandenen Defizit).

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- **Bericht** über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- **Ausschreibungen**, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- **Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- **Kopien aller Belege**

## F – Förderung von Bildungsmaßnahmen

z.B. Schulungen, Seminare, Workshops, etc.

### 1. Zweck der Förderung

Kindern, Jugendlichen und ehrenamtlich Tätigen sollen außerschulische Lernfelder im politischen, kulturellen, sozialen, religiösen, berufsbezogenen, ökologischen und sportlichen Bereich geboten werden.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- **Vermittlung von Informationen und Erfahrungen** zu oben genannten Themen
- Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit dem Ziel der **freien Entfaltung der Persönlichkeit**
- **Offene Ausschreibung**
- Die Teilnehmer: innen sind zwischen **6 und einschließlich 26 Jahren** alt
- Die Maßnahme hat **mindestens 5 Teilnehmer: innen**
- Die Maßnahme dauert **mindestens einen Tag** mit täglich **mindestens 6 Stunden** an themenbezogenem **Programm**
- Besonderer Wert wird auf die **Beteiligung der Teilnehmer: innen an der Planung und Durchführung** gelegt

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen die vom BJR bzw. Bezirksjugendring gefördert werden können
- Fortbildungen von hauptberuflichen Mitarbeiter:innen
- Konferenzen und Tagungen, Maßnahmen, die überwiegend verbandsspezifisch sind, touristische Unternehmungen, Kundgebungen, Trainingslehrgänge

### 5. Förderungsfähige Kosten

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Arbeits- und Hilfsmittel, Organisations- und Werbekosten, Leihgebühren

### 6. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt **bis zu 8 Euro pro Tag und Teilnehmer:in** bzw. Betreuer: in.  
Die Zuschusshöhe ist nie höher als der Fehlbetrag zwischen Einnahmen und förderungsfähigen Ausgaben.

### 7. Antragsverfahren

Die Anträge sind formlos mindestens **8 Wochen vor Beginn** der Maßnahme zu stellen.

Die Anträge müssen mit einer **Konzeption** und einem **Finanzierungsplan** eingereicht werden.

Der Vorstand des SJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Die Antragsstellenden erhalten einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderhöchstsumme enthalten ist.

Der Zuschuss wird nach der Durchführung des Projekts mit den tatsächlichen Kosten abgerechnet.

(maximal der bewilligten Zuschusssumme und maximal mit dem entstandenen Defizit)

Die Endabrechnung muss **spätestens 8 Wochen nach Ende** der Maßnahme eingereicht werden.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- **Bericht** über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- **Ausschreibungen**, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte
- **Kosten- und Finanzierungsübersicht**
- **Kopien aller Belege**

## G - Förderung von Jugendleiter: innen

### 1. Zweck der Förderung

Der SJR möchte junge Menschen dazu anregen, sich ehrenamtlich in der Jugendarbeit zu engagieren. Sie sollen eine qualifizierte Ausbildung nach den Richtlinien des BJR erhalten. Bereits ausgebildete Jugendleiter:innen sollen motiviert werden, langfristig ehrenamtlich aktiv zu sein.

### 2. Zuwendungsempfänger

Alle im Stadtgebiet Rosenheim ehrenamtlich tätigen Jugendleiter:innen, Betreuer:innen und Multiplikator:innen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- Die antragstellende Person muss im Besitz einer gültigen Jugendleiterkarte (Juleica) sein
- Die antragstellende Person muss aktuell ehrenamtlich im Stadtgebiet Rosenheim aktiv sein

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Jugendleiter: innen ohne Juleica
- Juleica Besitzer:innen, von Jugendorganisationen, und -verbänden, die nicht Mitglied im SJR sind
- Juleica Besitzer:innen, die aktuell nicht mehr ehrenamtlich aktiv sind

### 5. Art und Höhe der Förderung:

- Antragsberechtigte erhalten jährlich eine Jugendleiterpauschale von **30 Euro** in bar.
- Antragsberechtigte werden bei Anträgen für Freizeitmaßnahmen mit dem doppelten Zuschuss berechnet, unabhängig vom Wohnort.
- Finanzierung des Erste-Hilfe-Kurses für Juleica Besitzer:innen

### 7. Antragsverfahren

Die Jugendleiter: innen pauschale von 30 Euro muss jeweils **bis spätestens 31.11.** des Jahres schriftlich mit Angabe der Bankverbindung und einer Kopie der Juleica beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt auf das jeweilige Konto.

Der verdoppelte Zuschuss bei Freizeitmaßnahmen erfordert keinen extra Antrag. Jugendleiter:innen mit Juleica werden auf der Teilnahmeliste vermerkt.

#### **Hinweis an die Verbände:**

Dem Stadtjugendring ist hierzu spätestens zum 01.02. des Jahres eine aktuelle Liste der aktiven Juleica Besitzer:innen zu übermitteln.

## H - Kostenübernahme von Teilnahmebeiträgen (Sozialklausel)

### 1. Zweck der Förderung

Zur Förderung der Chancengleichheit soll den Mitgliedsverbänden die Möglichkeit gegeben werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres zu beteiligen, wenn ihnen, bzw. ihren Personensorgeberechtigten eine zusätzliche finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist.

### 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im SJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, -verbände, -vereine und -gemeinschaften.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

- Bei der Maßnahme muss es sich um eine Aktion der Kinder- und Jugendarbeit handeln
- Der antragstellende Verband muss Veranstalter bzw. Mitveranstalter der Maßnahme sein.
- Den jungen Erwachsenen, bzw. den Personensorgeberechtigten ist die Belastung nicht zuzumuten, weil sie z.B. Sicherung zum Lebensunterhalt, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Asylbewerber:innenleistung erhalten oder in einer sonstigen finanziellen Notlage sind.

### 4. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, bei denen der antragstellende Mitgliedsverband weder Veranstalter noch Mitveranstalter ist.
- Trainingstage, Veranstaltungen mit Schwerpunkt auf verbandsinterne Wettkämpfe, Sitzungen, Klausuren, Bildungsmaßnahmen, Aktionen mit Schwerpunkt auf Erwerb bzw. Genuss von Konsumgütern, Demonstrationen und dergleichen.

### 5. Art und Höhe der Förderung:

- Die Höhe der Förderung beträgt die Differenz zwischen dem zumutbaren Eigenanteil der zu unterstützenden Person und dem tatsächlich anfallendem Teilnahmebeitrag

### 7. Antragsverfahren

Die Anträge sind mittels des dafür vorgesehenen Antragsformulars einzureichen.

Die Anträge sind **spätestens 8 Wochen** nach Ende der Maßnahme beim SJR einzureichen.

Folgende Unterlagen sind den Anträgen beizufügen:

- **Kurzbeschreibung** der Maßnahme (konkretes Programm)
- **Ausschreibung** der Freizeitmaßnahme

Der SJR-Vorstand entscheidet nach Antragstellung über Förderung und tatsächlicher Höhe.

Vorab können Anfragen formlos schriftlich gestellt werden.

Der Nachweis der besonderen Belastung muss gegenüber dem antragstellenden örtlichen Mitgliedverband erbracht werden.